

# Famulatur

Merkblatt über die Ableistung einer Famulatur nach § 7 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) in der jeweils geltenden Fassung

Stand: Mai 2007

**Folgender Personenkreis muss die Famulatur nach den Bestimmungen des § 7 ÄAppO - neu - bis zum Beginn des Praktischen Jahres - neu - ableisten:**

- ▶ Studierende, die die Ärztliche Vorprüfung – alt – nach dem 01.10.2003 ablegen.
- ▶ Studierende, die bis zum 01.10.2003 die Ärztliche Vorprüfung - alt - bestanden haben, M1 - alt - aber nicht bestanden haben, bzw. ihr Studium nach der ÄAppO - neu - fortsetzen, ohne M1 - alt - abzulegen.
- ▶ Studierende, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - neu - ab Herbst 2005 ablegen.

## Rechtsgrundlage im Wortlaut nach § 7 ÄAppO

Absatz 1: Die Famulatur hat den Zweck, die Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung in Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung vertraut zu machen.

Absatz 2: Die Tätigkeit als Famulus wird abgeleistet

1. für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet wird, oder einer geeigneten ärztlichen Praxis,
2. für die Dauer von zwei Monaten in einem Krankenhaus und
3. für die Dauer eines Monats wahlweise in einer der in Nummer 1 und Nummer 2 genannten Einrichtungen.

Absatz 3: Eine im Ausland in einer Einrichtung der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung oder in einem Krankenhaus abgeleisteten Famulatur kann angerechnet werden.

Absatz 4: Die viermonatige Famulatur (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5) ist nach bestandendem Ersten Abschnitt - neu - (Ärztliche Vorprüfung - alt -) bis zum Beginn des Praktischen Jahres während der unterrichtsfreien Zeiten abzuleisten. Sie ist bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in den Fällen des Absatzes 2 durch Bescheinigungen nachzuweisen.

## **Allgemeine Informationen zur Famulatur**

- Die Famulatur ist während der **unterrichtsfreien** Zeit (Semesterferien, Urlaubssemester), nach bestandenerm Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - neu - bzw. der Ärztlichen Vorprüfung - alt - abzuleisten. Sie ist als Zulassungsvoraussetzung bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - neu - nachzuweisen.
- Die Famulatur hat den Zweck, den Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung in Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung vertraut zu machen.  
Ziel der Famulatur ist ein differenziertes Kennenlernen und Vertiefen der praktischen klinischen Ausbildung, wobei der unmittelbare Patientenbezug im Vordergrund stehen muss und Voraussetzung für die Anerkennung der Famulatur ist.
- Aus dem Famulaturzeugnis muß **zweifelsfrei** hervorgehen, ob es sich um eine Praxisfamulatur gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 ÄAppO oder um eine Krankenhausfamulatur gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 ÄAppO handelt.

## **Ableistung und Zeitraum der Famulatur**

Nach § 7 Abs. 2 ÄAppO - neu – wird die Famulatur wie folgt abgeleistet:

1. für die Dauer **eines Monats (30 Kalendertage)** in einer
  - ▶ **Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet wird,**  
oder einer
  - ▶ **geeigneten ärztlichen Praxis,**
2. für die Dauer von **zwei Monaten (60 Kalendertage)** in einem **Krankenhaus**
3. für die Dauer **eines Monats ( 30 Kalendertage)** wahlweise in einer der in **Nr. 1 oder Nr. 2** genannten Einrichtung.
4. Die Famulatur ist **ganztägig** unter **ärztlicher Anleitung** abzuleisten.

**Unterbrechungen** (Krankheitszeiten, unentschuldigtes Fernbleiben) sind gesondert auszuweisen und können nicht berücksichtigt werden, dabei werden alle Tage gezählt, also auch Wochenende und Feiertage. Bei einer Unterbrechung empfehlen wir, die Famulatur für die Dauer der Unterbrechung entsprechend zu verlängern.

**Es sind insgesamt 120 Kalendertage Famulatur nachzuweisen.**

## **Einrichtungen, die die Voraussetzungen für die Ableistung der Famulatur (Praxisfamulatur) nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 ÄAppO – neu – erfüllen:**

- **Einrichtungen der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet werden**
  - Ambulanz im Krankenhaus einschließlich Polikliniken
  - Rehabilitationskrankenhaus (außer Innere Medizin und Kardiologie)

**Hinweis:** Die Famulatur in der **Ambulanz** eines Krankenhauses wird als Praxisfamulatur anerkannt, wenn im Zeugnis bestätigt wird, dass die Famulatur ausschließlich in der Ambulanz abgeleistet wurde.  
Dasselbe gilt für eine Famulatur in einer Notaufnahme.  
Famulaturen in den Bereichen der Anästhesiologie und Radiologie **können** als Praxisfamulatur anerkannt werden, soweit diese ausschließlich in der Ambulanz abgeleistet werden

oder
- **geeignete ärztliche Praxen**  
Praxen niedergelassener Haus- bzw. Fachärzte

**Einrichtungen, die die Voraussetzungen für die Ableistung der Famulatur (Krankenhausfamulatur) nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 ÄAppO – neu – erfüllen:**

● **Krankenhaus**

- Bettenstation eines Krankenhauses
- Rehabilitationskrankenhaus (nur Innere Medizin und Kardiologie)

**Hinweis:** Die Krankenhausfamulaturen können in jedem Krankenhaus, einschließlich einer Hochschulklinik oder Akademischem Lehrkrankenhaus, abgeleistet werden.

Wichtig dabei ist der **unmittelbare Patientenbezug**.

Eine Krankenhausfamulatur im Bereich der Anästhesiologie kann nur anerkannt werden, wenn im Famulaturzeugnis bescheinigt wird, der Einsatz überwiegend bei kürzeren Eingriffen (ca. 1 Stunde) und/oder auf der Intensiv- oder Notfallstation bzw. in der Schmerztherapie erfolgte.

Eine Famulatur im Bereich der Medizinischen Mikrobiologie kann als Krankenhausfamulatur anerkannt werden, wenn bescheinigt wird, dass eine Einbindung bei Visiten, Patientenuntersuchungen und Erstellung von Diagnostik- und Therapieplänen erfolgte.

**Negativabgrenzung – Einrichtungen, die nicht die Voraussetzungen für die Ableistung der Famulatur erfüllen:**

Da die Famulatur in Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung dazu dient, sich mit der ärztlichen Patientenversorgung vertraut zu machen, können Famulaturen in Einrichtungen bzw. Instituten, die über keine eigene Ambulanz bzw. Bettenstation verfügen, nicht mehr anerkannt werden.

Dies betrifft insbesondere folgende Bereiche:

- **Immunpharmakologie in der Pharmaindustrie**
- **Institute für Verkehrsmedizin**
- **Institute für Labormedizin, Forschungsindustrie**
- **Pathologie Industrie**

**Hinweis:** Bei der ärztlichen Patientenversorgung ist von einer ganzheitlichen Betrachtungsweise auszugehen, so dass Famulaturen in Teilbereichen (z.B. Labor) auch im Rahmen einer Krankenhausfamulatur nicht anerkannt werden können.

Famulaturen in den Bereichen

- Dienststellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes
- Arbeitsmedizinischer Dienst
- medizinischer Dienst der Krankenkassen  
werden infolge der Änderung der ÄAppO nicht mehr anerkannt.
- Famulaturen im Bereich der traditionellen Chinesischen Medizin (TCM-Ausbildung) sind ebenfalls nicht anerkennungswürdig.

In allen **Zweifelsfällen** wird empfohlen, vor Ableistung der Famulatur unbedingt die **Anerkennungsfrage mit dem Landesprüfungsamt abzustimmen.**

## **Ableistung der Famulatur im Ausland**

Nach § 7 Abs. 3 ÄAppO - neu – kann eine im Ausland in einer Einrichtung der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung oder in einem Krankenhaus abgeleistete Famulatur angerechnet werden. Es besteht die Möglichkeit, die Famulatur vollständig oder teilweise im Ausland zu absolvieren, dabei gelten die gleichen Bedingungen wie für inländische Famulaturen.

Entsprechende Nachweise sind dem Antrag auf Anerkennung im Original beizufügen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Nachweise mit der Unterschrift des leitenden Arztes und einem Stempel oder Siegel der Einrichtung versehen ist. Gerade letzteres wird häufig nicht erbracht und sollte deshalb im Vorfeld von den Studierenden geklärt werden.

Niedergelassene Ärzte im Ausland haben neben ihrer Praxis sehr oft auch Belegbetten in einem Krankenhaus. Eine bei einem solchen Arzt abgeleistete Famulatur kann nur dann als Praxisfamulatur angerechnet werden, wenn die Famulatur ausschließlich in der Praxis absolviert wurde und kein Einsatz im Krankenhaus erfolgte. Dies muss in dem Zeugnis über die abgeleistete Famulatur bestätigt werden.

Wer in einer Praxis oder praxisähnlichen Einrichtung famuliert, muss eine Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass es sich bei der Einrichtung um eine Praxis oder praxisähnliche Einrichtung handelt. Die Bescheinigung muss von einer Behörde des Landes ausgestellt sein, in dem famuliert wurde. Als Ersatz für die Bescheinigung kann auch eine Kopie der Niederlassungserlaubnis vorgelegt werden.

**Es wird empfohlen, sich vor der Ableistung einer Auslandsfamulatur beim Landesprüfungsamt über die geltenden Bestimmungen und Voraussetzungen für die Anerkennung zu informieren.**

**Auskunft erteilt: Frau Heidi Wagner**

E-Mail: [Wagner.Heidi@AsA-Mainz.lsjv.rlp.de](mailto:Wagner.Heidi@AsA-Mainz.lsjv.rlp.de)

Telefon: **0 61 31/16 4381**

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Schriftliche Anfragen können Sie unter der angegebenen Adresse, E-Mail-Adresse, oder unter der Fax-Nr. **06131 / 16 – 20 15** an das Landesprüfungsamt richten.

gez.

Heike Schückes

Leiterin des Landesprüfungsamtes

für Studierende der Medizin und der Pharmazie